

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften / Public Health

Vom 27. August 2001

Aufgrund von § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Medizin in seiner Sitzung am 12. Juli 2001 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Universitätsrat (Hochschulrat) der Universität Ulm hat gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 UG eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Der Rektor der Universität Ulm hat am 9. August 2001 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 Ziele des Aufbaustudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung und Fächer des Aufbaustudiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Kolloquium
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Gliederung, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Wiederholung
- § 13 Zusatzfächer
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung
- § 17 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Ziele des Aufbaustudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) Durch die Masterprüfung des Aufbaustudiengangs Gesundheitswissenschaften soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat die für eine Tätigkeit in Forschung und Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse im Bereich der Gesundheitswissenschaften erworben hat. Er soll die Zusammenhänge in diesem Gebiet überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudiengangs Gesundheitswissenschaften.

(2) Die Ausbildung erfolgt in den in § 4 genannten Fächern.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Ulm durch die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines Masters of Public Health, abgekürzt „MPH“.

§ 3 Studiendauer, Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 80 Semesterwochenstunden.

§ 4 Gliederung und Fächer des Aufbaustudiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte zu je zwei Semestern. Im ersten Studienabschnitt werden Grundlagen erlernt, im zweiten Studienabschnitt steht das Studium von Schwerpunkt- und Wahlpflichtfach sowie die Masterarbeit im Vordergrund.

(2) Im ersten Studienjahr werden Grundlagen aus folgenden Bereichen gelehrt:

- a. Biostatistik und Medizinische Informationsverarbeitung, Epidemiologie,
- b. Hygiene, Toxikologie, Umweltmedizin,
- c. Sozialmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung, sozial-/ verhaltenswissenschaftliche Grundlagen,
- d. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystemforschung, Management im Gesundheitswesen.

(3) Das Kolloquium (§ 7), das den ersten Studienabschnitt abschließt, ist am Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer das Kolloquium einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum 5. Fachsemester abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Im zweiten Studienjahr kann unter drei Schwerpunkten gewählt werden:

- a. Epidemiologie
- b. Klinische Forschung und Outcome Research
- c. Gesundheitsökonomie.

(5) Neben dem Schwerpunkt muss im zweiten Studienjahr ein Wahlpflichtfach belegt werden. Wahlpflichtfach kann sein ein nicht gewähltes Schwerpunktfach, wobei Einschränkungen gegenüber dem Studium als Schwerpunktfach vorgenommen werden können, oder ein nicht zum gewählten Schwerpunkt gehöriges Grundlagenfach. Die Definition der Fächer wird in einer Studienordnung geregelt. In einem Wahlpflichtfach müssen insgesamt wenigstens 6 Semesterwochenstunden gehört werden. Mindestens 2 Semesterwochenstunden müssen dem Lehrangebot des 2. Studienjahres entstammen.

(6) Im zweiten Studienjahr wird auch die Masterarbeit angefertigt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan der Medizinischen Fakultät, dem Fakultätsbeauftragten für das Aufbaustudium und je einem habilitierten Vertreter aus den Bereichen a. bis d. gemäß § 4 Absatz 2 sowie einem Studenten des Aufbaustudiengangs Gesundheitswissenschaften. Die Mitglieder aus den Bereichen a. bis d. gemäß § 4 Absatz 2 werden vom Fakultätsrat der medizinischen Fakultät für ihre zweijährige Amtszeit gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, diese müssen Professoren sein.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen werden kann,

4. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät für Medizin über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten,
5. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen Prüfungsleistungen und berufsbezogene Tätigkeiten,
6. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
7. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
8. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus den Bereichen nach § 4 Absatz 2 und 4 die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Die Namen der Mitwirkenden, die Prüfungsgebiete und der Termin der Prüfung sollen den Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden.

(2) Zu Prüfern dürfen gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 UG in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten, der die Voraussetzungen zur Bestellung als Prüfer erfüllt. Über den Verlauf, den Inhalt und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(4) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel für zwei Jahre erhalten.

§ 7 Kolloquium

(1) Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt ist abhängig vom Bestehen eines Kolloquiums, das sich auf die im ersten Studienabschnitt belegten Fächer erstreckt. Das Kolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung im Bereich a) sowie aus mündlichen Prüfungen in zwei der drei Bereiche b., c. und d. (siehe jeweils § 4 Absatz 2). Jede mündliche Prüfung dauert bei Teilnahme von bis zu vier Kandidaten mindestens eine Stunde. Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Gesamtnote des Kolloquiums zählt zur Abschlussprüfung.

(2) Bei der Anmeldung zum Kolloquium benennt der Kandidat den von ihm für den zweiten Studienabschnitt ausgewählten Schwerpunkt sowie das Wahlpflichtfach nach § 4.

(3) Bei Nichtbestehen des Kolloquiums ist grundsätzlich eine einmalige Wiederholung der gesamten Prüfung möglich. Gilt jedoch nur eine Teilprüfung als nicht bestanden, kann diese Teilprüfung einzeln wiederholt werden. Hierzu setzt der Prüfungsausschuss einen Termin nach Möglichkeit noch im laufenden Semester fest.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote des Kolloquiums errechnet sich als arithmetisches Mittel der drei Prüfungsfächer aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 17.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a. die Voraussetzungen nach der Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften erfüllt,
- b. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
- c. bei der Anmeldung zur Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an sechs verschiedenen Lehrveranstaltungen, davon mindestens jeweils eine aus den Fachgebieten des § 4 Absatz 2 a. (Biostatistik bzw. Medizinische Informationsverarbeitung; Epidemiologie) und jeweils eine aus den im Kolloquium gewählten Bereichen nachgewiesen hat,
- d. die Masterarbeit abgeliefert hat.

(2) Der Antrag ist schriftlich über das Studiensekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

- a. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b. eine Erklärung über den Schwerpunkt, der im zweiten Studienjahr gewählt wurde und
- c. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat im Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Zulassungsantrag kann frühestens zwei Semester nach Bestehen des Kolloquiums gestellt werden. Anträge für die Prüfungen im Sommersemester sind bis zum 30. Juni für die Prüfungen im Wintersemester bis zum 31. Januar zu stellen.

(4) Aufgrund des Zulassungsantrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Masterprüfung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
- c. der Kandidat das Kolloquium oder die Masterprüfung im Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich im Studiengang Gesundheitswissenschaften in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die drei mündlichen Teile der Masterprüfung sind innerhalb von drei Wochen abzulegen. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

§ 10 Gliederung, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung im gewählten Schwerpunktfach und im gewählten Wahlpflichtfach sowie aus der Masterarbeit; ferner wird das Gesamtergebnis des Kolloquiums einbezogen. Die Prüfungen dauern jeweils pro Kandidat und Stoffgebiet zwischen 15 und 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Gesamtprüfungszeit entsprechend.

(2) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an den mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem der Gesundheitswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Anfertigung der Masterarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Auf Antrag legt der Prüfungsausschuss das Thema der Arbeit fest und bestellt den Hochschullehrer zum ersten Prüfer der Masterarbeit. Der Kandidat macht dabei für das Thema seiner Masterarbeit bis zu drei Vorschläge an den Prüfungsausschuss und nennt den die Arbeit vergebenden Hochschullehrer. Gemeinschaftsarbeiten sind als solche bei der Vergabe kenntlich zu machen.

(3) Der zweite Prüfer wird durch den Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate, auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen bis auf neun Monate festsetzen.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit versichert der Kandidat schriftlich, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben. Bei Gemeinschaftsarbeiten sind die jeweiligen Anteile für eine individuelle Beurteilung auszuweisen.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in vier Exemplaren einzureichen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 12 Wiederholung

(1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen

Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfachs ist lediglich in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden.

§ 13 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich zusätzlich zu den vorgeschriebenen Fächern in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen von einem von der Universität Ulm benannten Arzt oder Amtsarztes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein Kandidat bei einer Prüfung zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung

(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur

um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Hat ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Bei nicht bestandener Masterprüfung wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Studiensekretariat eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten und noch nicht abgelegten Prüfungen ausgestellt.

§ 17 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aus der Note der Masterarbeit, der Gesamtnote des Kolloquiums und den Noten der mündlichen Prüfungen zum Schwerpunkt und zum Wahlpflichtfach in der Masterprüfung gebildet. Hierbei werden die Masterarbeit mit zwei Fünfteln, die drei mündlichen Prüfungsleistungen jeweils mit einem Fünftel gewichtet.

§ 18 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der mündlichen Prüfungen in den Einzelfächern, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Akademischen Grades Master of Public Health beurkundet. Die Masterurkunde wird in deutscher und - auf Wunsch des Kandidaten - auch in englischer Sprache ausgefertigt.

(4) Die Masterurkunde ist vom Dekan der Medizinischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch das Zeugnis einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht

in seine Prüfungsarbeiten, in die Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Prüfungsordnung vom 7. Juni 1999 veröffentlicht im Amtsblatt W.F. u.K. Nr. 1 S. 5 ff vorbehaltlich des Absatz 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die am Tage des Inkrafttretens im Aufbaustudiengang Gesundheitswissenschaften immatrikuliert sind, legen die Prüfung nach der Zulassungs- und Prüfungsordnung vom 7. Juni 1999 ab. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag können sie die Masterprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag hierzu ist bis spätestens 1. Dezember 2001 beim Studiensekretariat zu stellen.

Ulm, den 27. August 2001

gez.

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -